



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

18. Jahrgang

Dinslaken, 08.01.2025

Nr. 1

S.1-10

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: 65 Grabstätten auf dem **Friedhof Im Nist, Parkfriedhof und
Waldfriedhof Oberlohberg** deren Nutzungsberechtigte/r verstorben
bzw. nicht zu ermitteln sind 2-5

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den
Wahlkreis 116 Oberhausen – Wesel III zur Bundestagswahl
am 23. Februar 2025..... 6-10

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land-Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, erfolgt hiermit die:

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. 65 Grabstätten auf dem **Friedhof Im Nist, Parkfriedhof und Waldfriedhof Oberlohberg** deren Nutzungsberechtigte/r verstorben bzw. nicht zu ermitteln sind.

Die Friedhofsverwaltung bittet um Mithilfe bzgl. der unten genannten Grabstätten.

Sollte sich innerhalb von **sechs Monaten** kein Angehöriger finden, welcher die Grabstätte fortführen möchte, geht das Nutzungsrecht an den Grabstätten auf die Stadt Dinslaken über, welche die Gräber einzuebnen gedenkt, §§ 14 Abs. 5, 25 Abs. 2 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken – Friedhofssatzung vom 21.12.2021.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger wenden sich bei weiteren Fragen bitte an die

Friedhofsverwaltung auf dem Parkfriedhof
Flurstr. 32
46535 Dinslaken
Tel.: 02064-606118

Dinslaken, den 08.01.2025
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Knipping

Friedhof	Bezeichnung Grabstelle	Verstorbene/er und Nutzungsberechtigte/er	Angabe über Ruhefrist
			bzw. letzte Beisetzung
Kommunalfriedhof Eppinghoven	Feld 2 Nr. 14A-15A	Clementine Kleinlosen / Johannes Hüttermann	13.05.2000
Parkfriedhof	Feld 1 Nr. 102	Francois Rabiega / Anita Rabiega	22.06.2031
Parkfriedhof	Feld 9 Nr. 4C-5C	Helmut Mösko / Helga Mösko	09.08.2029
Parkfriedhof	Feld 11 Nr. 125	Maria Liesen / Helga Liesen	04.06.2033
Parkfriedhof	Feld 15A Nr. 64	Maria Meier / Thomas Baer	26.12.2026
Parkfriedhof	Feld 18A Nr. 2	Lotte Vogt / Harald Martin Vogt	08.02.2030
Parkfriedhof	Feld 27 Nr. 39	Friedrich Gartelmann / Ingrid Gartelmann	10.04.2026
Parkfriedhof	Feld 27 Nr. 360	Ursula Müller / Reiner Pforr	13.07.2036
Parkfriedhof	Feld 28 Nr. 61-62	Wilhelmina Drescher / Horst Drescher	03.01.2025
Parkfriedhof	Feld 28 Nr. 131-132	Henriette Müller / Renate Fischer	11.06.2028
Parkfriedhof	Feld 28A Nr. 28-30	Otto Berns / Helma Riemenschneider	30.12.2033
Parkfriedhof	Feld 29 Nr. 85-86	Isolde Rembges / Diana Rembges	11.01.2025
Parkfriedhof	Feld 30 Nr. 288-289	Edith Hettkamp / Helmut Hettkamp	04.01.2025
Parkfriedhof	Feld 31 Nr. 41	Agnes Bergstein / Ursula Mainka	07.07.2034
Parkfriedhof	Feld 31 Nr. 116	Ursula Krüger / Helga Eichberger	10.03.2036
Parkfriedhof	Feld 31 Nr. 624	Gertrud Menzel / Erich Menzel	21.12.2028
Parkfriedhof	Feld 32 Nr. 398-399	Emil Braun / Anne Marie Braun	12.12.2024
Parkfriedhof	Feld 33 Nr. 289-290	Anna Nassauer / Roswitha Kroll	16.12.2025
Parkfriedhof	Feld 34 Nr. 217-218	Wilhelm Jäger / Sigrid Vespermann	14.03.2027
Parkfriedhof	Feld 34 Nr. 367	Hans-Peter Rose / Johann Rose	08.12.2024
Parkfriedhof	Feld 34 Nr. 409	Elisabeth Karl / Irene Steinhoff	08.01.2038
Parkfriedhof	Feld 36 Nr. 70	Anna Felder / Rosemarie Sellenheit	05.07.2026
Parkfriedhof	Feld 36A Nr. 30	Hannelore Ranki / Wolfgang Müller	17.09.2027
Parkfriedhof	Feld 39B Nr. 11	Heinz-Lothar Sellenheit / Rosemarie Sellenheit	12.02.2029
Parkfriedhof	Feld 39B Nr. 48	Antonie Jordan / Ludger Jordan	26.01.2031
Parkfriedhof	Feld 39B Nr. 56	Sofie Henczel / Anton Henczel	30.07.2031

Parkfriedhof	Feld 39B Nr. 83	Herbert Kirschner / Henriette Kirschner	02.07.2033
Parkfriedhof	Feld 39B Nr. 98	Brunhilde Blank / Willi Blank	02.07.2034
Parkfriedhof	Feld 39B Nr. 99	Rolf Bardschke / Ina Bardschke	16.07.2034
Parkfriedhof	Feld 39B Nr. 102	Wilhelmine Althaus / Hermann Detlef Fischer	08.10.2034
Parkfriedhof	Feld 39C Nr. 7	Jürgen Maaß / Heinz Maaß	25.02.2035
Parkfriedhof	Feld 39C Nr. 24	Sophie Först / Ralf Först	19.05.2036
Parkfriedhof	Feld 39C Nr. 30	Margarete Fischer / Roland Fischer	24.08.2036
Parkfriedhof	Feld 41 Nr. 9	Klara Knossalla / Gerhard Knossalla	26.05.2007
Parkfriedhof	Feld 41 Nr. 18	Adelheid Brons / Peter Brons	26.04.2018
Parkfriedhof	Feld 41 Nr. 32- 33	Alois Kulpok / Hans Peter Kulpok	09.06.2011
Parkfriedhof	Feld 41 Nr. 91	Elisabeth Hansl / Jutta Hansl-Küssner	15.11.2031
Parkfriedhof	Feld 42 Nr. 131	Herbert Löbe / Gudrun Link	05.09.2031
Parkfriedhof	Feld 52 Nr. 122	Kurt Erich Häntzschel / Martin Schmidt	16.01.2044
Parkfriedhof	Feld 52 Nr. 178	Klara Woitas / Elisabeth Haverkamp	02.12.2002
Parkfriedhof	Feld 52 Nr. 195	Marion Schulte / Siegfried Gohr	12.02.2039
Waldfriedhof	Feld B1 Nr. 123- 124	Christa Walter / Wilhelm Becker	05.09.2029
Waldfriedhof	Feld C1 Nr. 20- 21	Wenzel Kubat / Ulrike Zschau	28.09.2023
Waldfriedhof	Feld C3 Nr. 22- 23	Klara Büttner / Hans Werner Büttner	21.01.2024
Waldfriedhof	Feld C8 Nr. 19	Mohammad Salem / Safea Alhlo	10.07.2048
Waldfriedhof	Feld E6 Nr. 27- 28	Herbert Starcken / Marianne Dannenberg-Starcken	05.04.2026
Waldfriedhof	Feld F7 Nr. 24	Elfriede Scherff / Eveline Baaske	20.11.2044
Waldfriedhof	Feld H1 Nr. 51- 52	Erwin Wüstemeyer / Elke Bestier	29.10.2026
Waldfriedhof	Feld H1 Nr. 65- 66	Rosa Dinhobel / Franz Dinhobel	26.02.2022
Waldfriedhof	Feld H1 Nr. 86- 87	Irma Wiebe / Herbert Gerhard Wiebe	31.01.2022
Waldfriedhof	Feld H1 Nr. 116- 117	Jürgen Pelzer / Ruth Pelzer	30.10.2021
Waldfriedhof	Feld H2 Nr. 62- 63	Eva-Maria Philipp / Udo Philipp	09.02.2024
Waldfriedhof	Feld H2 Nr. 107- 108	Udo Schepers / Reinhard Schepers	01.07.2028
Waldfriedhof	Feld H3 Nr. 7-8	Felizitas Koj / Alexander Koj	09.04.2028

Waldfriedhof	Feld H3 Nr. 21	Margarete Preuß / Claudia Lang	18.02.2023
Waldfriedhof	Feld H3 Nr. 58-59	Elisabeth Franke / Georg Przybilla	29.08.2026
Waldfriedhof	Feld H4 Nr. 5-6	Hans Große-Lüger / Ursula Große-Lüger	05.10.2019
Waldfriedhof	Feld H4 Nr. 27-28	Heinrich von Pagige / Irma von Pigage	16.11.2024
Waldfriedhof	Feld H4 Nr. 29-30	Helga Paulsberg / Anja Müller	21.09.2030
Waldfriedhof	Feld H4 Nr. 102-103	Emma Hünting / Adolf Hünting	08.01.2029
Waldfriedhof	Feld I1 Nr. 71-72	Helmut Möller / Waltraut Möller	02.09.2026
Waldfriedhof	Feld I2 Nr. 35-36	Bianca Strote / Edgar Galland	12.04.2031
Waldfriedhof	Feld K1 Nr. 84	Heinz Otto / Ingeburg Otto	29.04.2033
Waldfriedhof	Feld K6 Nr. 66	Luise Weeke / Friederike Hamf	07.08.2027
Waldfriedhof	Feld K7 Nr. 42	Martha Chusnudinow / Jörg Chusnudinow	10.08.2028

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 116 Oberhausen - Wesel III zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Der Bundespräsident hat durch Anordnung nach Artikel 68 Absatz 1 des Grundgesetzes vom 27. Dezember 2024 den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst und nach § 16 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) den 23. Februar 2025 als Tag der vorgezogenen Wahl des 21. Deutschen Bundestages bestimmt.

Damit ist gemäß § 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, die im Bundeswahlgesetz bestimmten Fristen durch Rechtsverordnung abzukürzen. Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat hat mit Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27.12.2024 die Fristen zur Durchführung der Bundestagswahl bekannt gegeben.

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. März 2024 (BGBl. I S. 383), bildet die kreisfreie Stadt Oberhausen zusammen mit der Gemeinde Dinslaken des Kreises Wesel den Wahlkreis 116, für den nach § 6 BWG eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zu wählen ist.

Wählbar ist gemäß § 15 Abs. 1 BWG jede/r Wahlberechtigte, die/der am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt sind gemäß § 12 Abs. 1 BWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Nicht wählbar ist gemäß § 15 Abs. 2 BWG, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

1. Ort und Zeit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge müssen beim Kreiswahlleiter – Fachbereich Wahlen, Schwartzstraße 73, 46042 Oberhausen, Zimmer Nr. 05, spätestens bis

Montag, 20. Januar 2025, 18:00 Uhr,

schriftlich eingereicht werden (§ 19 BWG in Verbindung mit § 32 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 [BGBl. I. S. 1376], zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 [BGBl. 2024 I Nr. 283]).

Es ist ratsam, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 20. Januar 2025 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 26 Abs. 1 BWG zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht werden oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, die durch

das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundvierzigsten Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr (07. Januar 2025) der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG, § 33 BWO).

3. Aufstellung von Parteibewerberinnen und -bewerbern in Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlungen

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Allgemeine Vertreterinnen- und Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerberinnen und Bewerber und Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterinnen- und Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser oder diesem bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Abs. 6 BWG).

4. Muster des Kreiswahlvorschlages und seiner Anlagen

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG).

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Kreiswahlvorschläge der im § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz des § 20 BWG gilt entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
 - b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend.
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO (§ 34 Abs. 4 BWO) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsadresse verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung der Trägerin oder des Trägers des Wahlvorschlages, die/der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat im Kopf der Formblätter die in Nummer 1 Satz 4 genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von den Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und die Abgabe einer Versicherung zu erbringen. Von Wahlberechtigten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
3. Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der die Person im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen Anlagen sind beim Kreiswahlleiter - Fachbereich Wahlen, Schwartzstraße 73, 46042 Oberhausen, Zimmer Nr. 05, UG -, zu erhalten.

Oberhausen, 30.12.2024

gez. Jürgen Schmidt
- stellvertretender Kreiswahlleiter -